

BEITRAGSORDNUNG

des NSV Germania 99 e. V.

(Stand: November 2021)

Der NSV Germania 99 e. V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am 29.11..21 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt auf der Grundlage des § 15 der Satzung - Finanzierungsgrundsätze - die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen des Vereins.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen, wie z. B. anteilige Betriebskosten des Vereins fest.
2. Der Abteilungsbeitrag und die abteilungsbezogenen Umlagen werden mit den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung abgestimmt.
3. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt bargeldlos im Überweisungsverfahren. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz, der DSGVO und gem. Satzung § 3, Absatz 5 gespeichert.

§ 3 Beiträge

1. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2021

Jahresbeitrag insgesamt	Vereinsbeitrag
25 € Kindersport	5 € Kindersport
50 € Kinderfußball	10 € Kinderfußball
50 € Gymnastik- Fitness	30 € Gymnastik- Fitness
50 € Gymnastik – Frauen	30 € Gymnastik – Frauen
50 € Walking-Fußballer	30 € Walking-Fußballer
90 € Fußball Erwachsene	40 € Fußball Erwachsene

Die Abteilungen führen Unterkassen und tragen alle Aufwendungen für die Sportarten selbst.

2. Abteilungsbeitrag

Jede Abteilung erhebt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag. Diesen legt die Abteilung selbst fest.

20 € Kindersport
40 € Kinderfußball
20 € Gymnastik- Fitness
20 € Gymnastik – Frauen
20 € Walking-Fußballer
50 € Fußball Erwachsene

3. Bei sportlicher Betätigung in mehreren Abteilungen wird der Beitrag der Abteilung festgesetzt, in der die Hauptbetätigung erfolgt. Es erfolgt eine abgestimmte Aufteilung zwischen den Abteilungen.

§ 4 Beitragserhebung

1. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich per Überweisung zu entrichten. Die Zahlungen werden zum 28.02. und/oder 30.06. fällig .
2. Barzahlungen zur Beitragsentrichtung sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung des Sportvereins möglich.
Zur Zeit für die Abteilung Kindersport beschlossen.
3. Monatliche Beitragszahlungen, gleich welcher Form, sind nicht gestattet.
4. Bei Mahnungen werden dem Mitglied für die 1. Mahnung 3,00 € und für die 2. Mahnung 5,00 € berechnet. Nach der 3. Mahnung entscheidet der Vorstand des Vereins über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
5. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab dem 01.07. des Jahres werden 50 % des Jahresbeitrages fällig.
6. Für zusätzliche Sportangebote innerhalb einer Abteilung können gesonderte Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen vom Kursleiter in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins festzulegen sind.

§ 5 Beitragsbefreiung

1. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

2. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung erfolgen nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.
3. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung mit sozialen Aspekten (z. B. Auslandsstudium, Bundeswehr, Zivildienst, soziale Härtefälle, wie z. B. Hartz IV) können von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes unter Einbeziehung des Abteilungsleiters auf Antrag des Mitgliedes jeweils für ein Beitragsjahr bewilligt werden.
4. Passive Mitglieder zahlen als Unterstützer (fördernde Mitglieder) einer Abteilung mindestens 50 € Jahresbeitrag. Der dann in voller Höhe der entsprechenden Abteilung zu gute kommt.

§ 6 Sonderregelungen

1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden ,Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen. Der Jahresbeitrag beträgt dann die Hälfte des Jahresbeitrages. Bei Ableistung des Wehrdienstes kann eine ruhende Mitgliedschaft für 9 Monate beantragt werden.
2. Durch den Verein und die Abteilungen können Kurse organisiert werden. Hier gelten finanzielle Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen müssen in jedem Fall die Kostendeckung der Kurse gewährleisten. Bei Kursen, die durch den Verein organisiert werden, gehen alle Einnahmen dem Verein zu. Werden Kurse von den Abteilungen mit eigenem Aufwand organisiert, erfolgt eine Teilung der Einnahmen (Sockelbeitrag für den Verein und ein Anteil für die Abteilungen).
3. Alle Bürger, die dem Nedlitzer Sportverein als zweitem Sportverein angehören (Doppelmitgliedschaft) sind zur vollen Beitragszahlung verpflichtet.
4. Alle Ehrenmitglieder, die entsprechend der Satzung von der Beitragsleistung befreit sind, können dennoch als fördernde Mitglieder auftreten.

§ 7 Vereinskonto

Der Verein verfügt über das nachfolgend genannte Vereinskonto.

Kreditinstitut:	Sparkasse Jerichower Land
IBAN:	DE23 8105 4000 0502 0095 60
BIC:	NOLADE21JEL

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 29.11..2021 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

